

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte und Ortschaftsräte vom 29.11. 2001

Aufgrund des § 4 der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBL. S. 345) in Verbindung mit § 21 der SächsGemO beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.11. 2001 folgende Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte und Ortschaftsräte

§ 1 Änderung der Satzung

1. § 2 , Abs. 2 wird wie folgt geändert:

bis 3 Std.	13.00 EUR
von mehr als 3 - 6 Std.	20.00 EUR
von mehr als 6 Std.	25.00 EUR

2. § 3 lautet wie folgt

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

Bei Gemeinderäten

- | | |
|--|-----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 18.00 EUR |
| 2. als Sitzungsgeld monatlich in Höhe von | 13.00 EUR |

Bei Ortschaftsräten

- | | |
|---|-----------|
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 5.00 EUR |
| (wenn die Ortschaftsräte nicht Gemeinderäte sind) | |
| - als Sitzungsgeld monatlich in Höhe von | 10.00 EUR |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Nichtanwesenheit in der Sitzung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als

monatlicher Grundbetrag der Aufwandsentschädigung	60.00 EUR
---	-----------

- (3) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten anstelle des im Abs. 1 genannten Grundbetrages als

monatlicher Grundbetrag der Aufwandsentschädigung	30.00 EUR
---	-----------

- (4) Der ehrenamtlichen Ortsvorsteher des Ortsteiles Halbendorf erhält in Ausübung seines Amtes eine

monatliche Aufwandsentschädigung	185.00 EUR
----------------------------------	------------

§ 2 In - Kraft - Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01. 01. 2002 in Kraft:
Groß Düben, d. 6. 12. 2001

Krautz
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte und Ortschaftsräte vom 25.01. 2001

Aufgrund des § 4 der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBL. S. 345) in Verbindung mit § 21 der SächsGemO beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.01. 2001 folgende Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte und Ortschaftsräte

§ 1 Änderung der Satzung

§ 3 Aufwandsentschädigung wird durch folgenden Absatz 6 ergänzt:

Der ehrenamtlichen Ortsvorsteher des Ortsteiles Halbendorf erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung .

Diese beträgt monatlich

363,00 DM

§ 2 In - Kraft - Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01. 08. 2001 in Kraft:

Groß Düben, d. 26.01. 2001

Krautz
Bürgermeister

